

Amtsgericht München

Az.: 158 C 14675/11



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12; 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 04.01.2012 folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Zum Ausgleich der Klageforderung zahlt der Beklagte an die Klägerin 1.300,00 €.
2. Dem Beklagten wird nachgelassen, den Vergleichsbetrag in 6 gleichlautenden Raten zu je 200,00 € und eine Abschlussrate in Höhe von 100,00 € zu zahlen. Die erste Rate wird mit dem Monat zur Zahlung fällig, der dem Vergleichsabschluss (Titulierung) folgt. Die weiteren Raten werden in den folgenden Monaten fällig. Sollte der Beklagte mit einer Rate in Verzug kommen, wird der gesamte bestehende Restbetrag sofort fällig.

120110 158 C

3. Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs trägt der Beklagte. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
4. Mit Zahlung des Vergleichsbetrages sind alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien abschließend erledigt.

II. Der Streitwert wird auf 1.728,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.



Richter am Amtsgericht